## Vorwort zum Studienvertrag SiA-NRW

Die Studienintegrierende Ausbildung in NRW (SiA-NRW) ist ein vom BMBF gefördertes Modellprojekt, das einen neuen Ausbildungsweg erprobt. Bereits der Name verdeutlicht, dass es sich dabei um eine duale Berufsausbildung, die durch ein Studium ergänzt wird, handelt. Am Ende der Grundphase der studienintegrierenden Ausbildung entscheidet sich die/der Auszubildende/Studierende erfahrungsbasiert, ob sie/er den Doppelabschluss mit Ausbildungsabschluss und Bachelorexamen anstrebt oder sich ausschließlich auf den Ausbildungsabschluss konzentrieren möchte. SiA-NRW wird an mehreren Pilotstandorten erprobt, bezieht dabei mehrere Ausbildungsberufe und Studiengänge sowie Unternehmen verschiedener Branchen ein.

Die Voraussetzung für eine studienintegrierende Ausbildung ist ein zwischen den Vertragspartnern (Auszubildende/r und Ausbildungsbetrieb) abgeschlossener Berufsausbildungsvertrag, der zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingereicht wird (nach BBiG oder HWO).

Hinzu kommt ein Studienvertrag zwischen der/dem Auszubildenden bzw. Studierenden und dem Unternehmen. Im Studienvertrag werden die Angelegenheiten geregelt und vereinbart, die das Studium und dabei auch das 4. Studienjahr[1] betreffen, also die Zeit zwischen Ausbildungsabschluss und Studienabschluss. Ist das Unternehmen tarifgebunden und liegt im Anwendungsbereich ein Tarifvertrag zum dualen Studium vor, gelten die Regelungen des Tarifvertrages zum dualen Studium. Regeln Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen die Übernahmepraxis von Auszubildenden, sollte diese Regelung auch auf Studierende angewendet werden. Wo dies nicht der Fall ist, sieht SiA-NRW den Abschluss eines Studienvertrages auf Grundlage des unten nachfolgenden Mustervertrages vor.

Die Konzeption von SiA-NRW sieht einen ganzheitlichen und erfahrungsbasierten Weg zur Entscheidung der/des Auszubildenden/Studierenden über seinen Bildungsweg und Abschluss vor und will zur Fachkräfteentwicklung der beteiligten Unternehmen beitragen. Als Modellprojekt formuliert SiA-NRW mit diesem Studienvertrag ein Vertragsmuster, welches einen Rahmen definiert, der durch konkrete Vereinbarungen der Vertragsparteien ausgefüllt wird.

Musterverträge

[1] Wird der Berufsabschluss nach 2,5 Jahre erworben, beträgt die entsprechende Zeitspanne 1,5 Jahre.

Gefördert als InnoVET-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Das Studium erfolgt je nach Pilotstandort (Ausbildungsberuf und Studiengang) entweder an einer staatlichen oder an einer privaten Hochschule. Im Hinblick auf die an privaten Hochschulen anfallenden Studiengebühren macht der Musterstudienvertrag keine Vorgaben. Die Unternehmen werden gleichwohl darauf hingewiesen, dass sie ihre Attraktivität als zukünftige Arbeitgeber auch dadurch erhöhen können, wenn sie anfallende Studiengebühren teilweise oder vollständig übernehmen. Dieser Hinweis gilt in ganz besonderer Weise noch einmal für die Grundphase von SiA-NRW.

Berufsbildungs- und arbeitsmarktpolitisches Ziel von SiA-NRW ist die Übernahme der Teilnehmenden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis: des Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung oder - im Falle des Doppelabschlusses - der/des Studierenden nach erfolgreichem Abschluss ihres/seines Studiums. Entscheidet sich der Auszubildende für den Doppelabschluss, ist die Zeit zwischen Abschluss der Berufsausbildung und Studienabschluss rechtlich zu regeln. Für diese Zeit sieht der Studienvertrag einen Arbeitsvertrag zwischen Unternehmen und Studierenden vor.

SiA-NRW wird bis 2024 branchenübergreifend erprobt und bezieht Unternehmen jeder Größenordnung ein. Als Modellprojekt ist es mitwirkungsoffen angelegt. Es sieht für die Phase zwischen Abschluss der Berufsausbildung und Abschluss des Studiums Vereinbarungsmöglichkeiten der Vertragsparteien im Hinblick auf die Lern- und die Arbeitsanteile vor. Die Umsetzung wird wissenschaftlich sowie durch einen Strategischen Beirat begleitet. Auf Grundlage von Erhebungen zu den Ergebnissen des Modellprojekts kann anschließend in den vorhandenen Gremien auf Landesebene wie dem AK Ausbildungskonsens erörtert und bewertet werden, welche Regelungen sich bewährt haben und welche Anpassungsbedarfe bestehen, um SiA NRW als ein nachhaltiges Modell der Beruflichen Bildung in NRW vorzuhalten.

Musterentwurf



Gefördert als InnoVET-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

# MUSTER-Studienvertrag

## (Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag) i.R. der „Studienintegrierenden Ausbildung in NRW"

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb
Name:
Anschrift:

- im folgenden Unternehmen genannt -

und

Frau oder Herr
Name:
geboren am:
wohnhaft in:
E-Mail-Adresse:
Telefon:

- im folgenden Studierende/r genannt -

ggfs. vertreten durch ihre oder seine gesetzlichen Vertreter

Name:
Anschrift:

wird

unter dem Vorbehalt der Immatrikulation an der (Benennung der Hochschule) folgender Vertrag mit dem Ziel des Erwerbs des Bachelorabschlusses

Bachelor of … (B. A., konkrete Bezeichnung)

geschlossen.

Mustervertrag

Gefördert als InnoVET-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Studienintegrierende Ausbildung beinhaltet die Durchführung einer dualen Berufsausbildung und eines vierjährigen Studiums, das mit einem Bachelorgrad abgeschlossen wird.

(2) Dieser Studienvertrag regelt den Ablauf des Bachelorstudienganges im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Unternehmen und Studierende/r). Informationen zum detaillierten zeitlichen Ablauf der studienintegrierenden Ausbildung werden von der Hochschule (konkrete Bezeichnung) in Abstimmung mit dem Berufskolleg (konkrete Bezeichnung) zur Verfügung gestellt. Der Grundverlauf von SiA-NRW ist in der Anlage beigefügt.

(3) Dieser Studienvertrag ergänzt einen zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Berufsausbildungsvertrag, der zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (konkrete Bezeichnung) eingereicht wird. Der Inhalt dieses Studienvertrags gilt als Zusatzvereinbarung im Sinne des Berufsausbildungsvertrags.

## § 2 Dauer und Ablauf des Studiums

(1) Berufsausbildung und Studium dauern insgesamt vier Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt 48 Monate. Für diesen Zeitraum ist ein Ausbildungsverhältnis bzw. - nach Abschluss der Ausbildung – ein Arbeitsverhältnis der oder des Studierenden mit einem Unternehmen mit Ausbildungsberechtigung erforderlich.

(2) Die Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO in der jeweiligen Fassung beginnt am TT.MM.JJJJ und endet mit der erfolgreichen Abschlussprüfung vor der jeweils zuständigen Kammer bzw. Innung.

(3) Das in die Ausbildung integrierte Studium beginnt mit dem auf den Ausbildungsbeginn folgenden Semester und endet mit Übergabe der Bachelorurkunde oder der Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern nicht § 4 dieses Vertrages anderes bestimmt.

(4) Das Unternehmen und die oder der Studierende stimmen darin überein, das Studium im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Abschluss- bzw.

Mustervertrag

Gesellenprüfung auf Basis dieses Studienvertrages bis zum Ende der Regelstudienzeit fortzuführen.

(5) Innerhalb der letzten sechs Monate der Berufsausbildung vereinbaren das Unternehmen und die oder der Studierende ein Arbeitsverhältnis bis zur Beendigung des Studiums. Besteht Einvernehmen, kann das Arbeitsverhältnis auch unbefristet eingegangen werden. Dieses Arbeitsverhältnis wird in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt, der nicht Gegenstand dieses Vertrages oder des Berufsausbildungsvertrages ist. Die Vergütung während des letzten Studienabschnitts darf gegenüber der Ausbildungsvergütung im letzten Ausbildungsjahr keine Schlechterstellung beinhalten.

## § 3 Studien- und Prüfungsordnung

Das Studium an der Hochschule (konkrete Bezeichnung) wird nach der zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltenden Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

## § 4 Vertragsbeendigung wg. Aufgabe des Studiums oder Exmatrikulation

(1) Die oder der Studierende hat spätestens nach der Grundphase der studienintegrierenden Berufsausbildung (konkrete Bezeichnung der Länge) die Entscheidung zu treffen, ob sie oder er ihr oder sein Studium weiterverfolgen möchte. Entscheidet sie oder er sich für die Aufgabe des Studiums, so gilt dieser Vertrag als beendet. Das Berufsausbildungsverhältnis bleibt von der Beendigung dieser Zusatzvereinbarung unberührt, wird also nach Maßgabe der dort getroffenen Vereinbarungen fortgesetzt.

(2) Die Zusatzvereinbarung erlischt mit bestandskräftiger Exmatrikulation der oder des Studierenden gemäß § 51 HG NRW. Die Exmatrikulation erfolgt i.d.R. nach erfolgreicher Beendigung des Studiums. Das Vertragsverhältnis beendet werden kann weiterhin, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr möglich ist und wenn der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem Ausbildungsbetrieb und Auszubildender oder Auszubildendem vorzeitig beendet worden ist.

Mustervertrag

## § 5 Pflichten des Unternehmens (in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich,

1. der oder dem Studierenden während der Praxisphasen soweit mit der Ausbildungsordnung vereinbar auch solche Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck bzw. dem jeweiligen Studienrahmenplan der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dienen;

2. dafür zu sorgen, dass Fachkräfte zur Verfügung stehen, die die Durchführung des Studiums qualifiziert (fachlich, pädagogisch, zeitlich) begleiten;

3. unter Maßgabe der Studien- und Praxispläne geeignete Themen für die Praxisarbeiten und die Bachelorarbeit gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten festzulegen;

4. die Erstellung von schriftlichen Arbeiten sowie der Bachelorarbeit fachlich zu unterstützen;

5. die Studierende oder den Studierenden für Lehrveranstaltungen, insbesondere die Zeit der studienbezogenen Blockwochen und Prüfungen an der Hochschule sowie für eventuelle Wiederholungsprüfungen freizustellen;

6. die Studierende oder den Studierenden für die betrieblichen Praxisphasen des Studiums gegen Unfall zu versichern, in der Regel über die Berufsgenossenschaft;

(2) Das Unternehmen ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Studierende oder den Studierenden über die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 hinaus zu beschäftigen. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit können das Unternehmen und die oder der Studierende eine Verlängerung des Vertrages bis zur tatsächlichen Beendigung des Studiums vereinbaren.

(3) Nach Beendigung des Studiums begründet dieser Vertrag keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis. Ziel ist die/den Studierende/n nach erfolgreichem Abschluss ihres/seines Studiums in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Mustervertrag

## § 6 Pflichten der oder des Studierenden (in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

(1) Die oder der Studierende hat sich intensiv darum zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Sie oder er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

2. an den Lehrveranstaltungen der Hochschule und an den Coaching-Angeboten des Berufskollegs regelmäßig und pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen, bei Ausfall von Veranstaltungen oder bei unentschuldigter Nichtteilnahme an Veranstaltungen dem Unternehmen zur Ausbildung zur Verfügung zu stehen;

3. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Studiums und der Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. die für den Ausbildungsbetrieb, das Berufskolleg und die Hochschule geltenden Regelungen, Vorschriften und Ordnungen (z.B. Hausordnungen) zu beachten;

5. Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu verwenden;

6. die Kosten der studienspezifischen Lehr- und Lernmittel, soweit diese nicht von der Hochschule (konkrete Bezeichnung) gestellt werden, sowie die Semesterbeiträge zu tragen;

7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach ihrem oder seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;

8. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung oder von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen der Hochschule (konkrete Bezeichnung) dem Unternehmen unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall nach drei Kalendertagen eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

Mustervertrag

9. jedwede Änderung persönlicher Angaben oder Verhältnisse, die maßgeblich für die Erfüllung dieses Vertrages sind, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der persönlichen Kontaktdaten sowie ein Wechsel des Betriebes während des Studiums;

10. einen elektronischen oder schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

## § 7 Kündigung des Studienvertrags

(1) Während der Laufzeit dieses Vertrages kann das Vertragsverhältnis im Anschluss an die im Berufsausbildungsvertrag bestimmte Probezeit nur unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden: Nr. 1: aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist; Nr. 2: von der oder dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, wenn das Studium aufgegeben wird.

(2) Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe bemühen sich das Unternehmen, die Hochschule sowie die jeweils zuständige Stelle (konkrete Bezeichnung) rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Ausbildungsbetrieb. Dies gilt entsprechend für das vierte Studienjahr. Die Immatrikulationsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## § 8 Studiengebühren (beim Studium an einer privaten Hochschule)

(1) Die Studiengebühren der Hochschule (konkrete Bezeichnung) belaufen sich insgesamt auf EURO XX.XXX. Folgende Staffelung über die vier Studienjahre ist vorgesehen (Ausführung).

(2) Die Studiengebühren werden von der oder dem Studierenden entrichtet.

(3) Das Unternehmen zahlt der oder dem Studierenden für die Studiengebühren eine monatliche Studienzulage in Höhe von EURO XXX (ggfs. Staffelung über die Studienjahre).

MusterVertrag

## § 9 Sonstige Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.

(2) Ist eine Klausel dieses Vertrags unwirksam oder nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieses Vertrags. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

(3) Vorstehender Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

(4) Der Vertrag ist gültig, sobald der Studienplatz von der Hochschule (konkrete Bezeichnung) bestätigt wird.

## § 10 Datenschutz

(1) Die Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch des HGNRW.

(2) Die Hochschule darf personenbezogene Daten der Vertragspartner automatisiert verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Interessen der betroffenen Personen werden insbesondere durch technisch-organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erfolgt, durch die besondere Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten und durch die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle gewahrt.

Mustervertrag

(Ort) (Datum)

(Ausbildungsbetrieb/Unternehmen) (Studierende/r)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Studierenden:

Vater: und Mutter: oder Vormund:

Mustervertrag

Gefördert als InnoVET-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Anlage 1: Präsenzzeiten im Rahmen der studienintegrierenden Ausbildung an der Hochschule (konkrete Bezeichnung) bzw. an den drei Lernorten Ausbildungsbetrieb, Berufskolleg und Hochschule

(wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt)

Anlage 2: Grundverlauf der studienintegrierenden Ausbildung in NRW

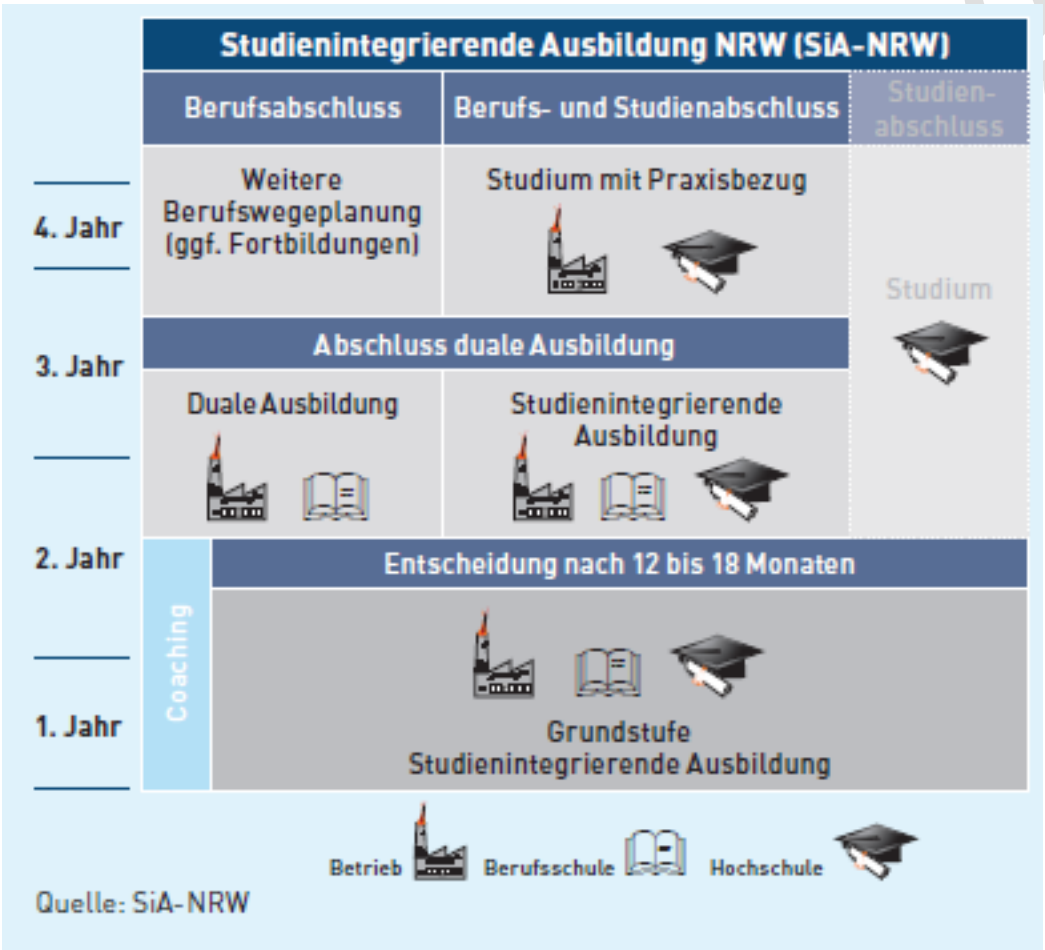


Gefördert als InnoVET-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.